Vereinbarung
Instandsetzung, Erneuerung, Um- und Ausbau und Erweiterung der freien Strecken im Zuge der Bundesstraße (B) 009 und der Landesstraße (L) 523 im Stadtgebiet Ludwigshafen
- UA -

zwischen

dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Geschäftsführung des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz, Friedrich-Ebert-Ring 14-20, 56068 Koblenz

- Straßenbauverwaltung –

und

der Stadt Ludwigshafen, vertreten durch die Oberbürgermeisterin, diese vertreten durch den Baudezernenten, Rathausplatz 20, 67059 Ludwigshafen

- Stadt –

Vorbemerkungen:

Der Bund ist im Gebiet der Stadt Ludwigshafen nach § 5 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) Träger der Straßenbaulast für die freie Strecke im Zuge der B 009.

Die Verwaltung dieser Bundesstraße obliegt nach Art. 90 Abs. 2 Grundgesetz - GG - dem Land Rheinland-Pfalz im Auftrag des Bundes.

Das Land ist im Gebiet der Stadt Ludwigshafen nach § 12 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) Träger der Straßenbaulast für die freie Strecke im Zuge der L 523.

Zur Regelung der Verwaltung der freien Strecken wird, soweit diese in der Baulast des Bundes bzw. in der Baulast des Landes stehen, Folgendes vereinbart:

§ 1
Begriffsbestimmung Straßenbauverwaltung

Die Straßenbauverwaltung für die Bundes- und Landesstraßen in Rheinland-Pfalz wird durch den Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz wahrgenommen. Der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz gliedert sich in die Zentrale in Koblenz, die die Aufgaben der oberen Straßenbaubehörde wahrnimmt, und in die regionalen Landesbetriebe, die die Aufgaben der unteren Straßenbaubehörde wahrnehmen.

Unmittelbarer Ansprechpartner für die Stadt in allen mit dieser Vereinbarung übernommenen Verpflichtungen ist der Landesbetrieb Mobilität Speyer, St. Guidostr. 17, 67346 Speyer.

§ 2
Übernahme der Instandsetzung, Erneuerung, Um- und Ausbau und Erweiterung (UA-Maßnahmen)

Die Stadt übernimmt ab 01.01.2013 die Instandsetzung, die Erneuerung, den Um- und Ausbau und die Erweiterung – UA-Maßnahmen – für die in **§ 19 Anlagen 1 und 2 aufgeführten Straßen / Bauwerke.**

§ 3
Investitionspläne / Bauprogramme / Haushaltseinplanung

Für die bauliche Umsetzung von Baumaßnahmen des Bundes bzw. des Landes ist die Finanzierung über die Haushaltseinplanung in einem Bauprogramm erforderlich. Grundlage für diese Einplanung sind mittelfristige Investitionspläne, in denen nach finanzieller Vorgabe und politischer Willenserklärung die mittelfristig umzusetzenden Projekte nach einem Bewertungsverfahren zusammengestellt werden. Bei der Aufstellung der entsprechenden Investitionspläne wird die Straßenbauverwaltung die Stadt entsprechend einbinden. Zur Finanzierung einer baulich vorgesehenen Baumaßnahme in einem Bauprogramm meldet die Stadt das Projekt im Rahmen der Aufstellungsphase des Bauprogramms bei der Straßenbauverwaltung an.

Für die entsprechende Abbildung der Projekte im SAP-System der Straßenbauverwaltung (Projektinformationen, Bestellanforderungen, Bestellungen, Rechnungsabwicklungen) ist der

Landesbetrieb Mobilität Speyer zuständig. Den dazu erforderlichen Informationsaustausch wird der Landesbetrieb Mobilität Speyer unmittelbar mit der Stadt regeln.

§ 4
Pläne

Die Stadt stimmt mit der Straßenbauverwaltung die baulich erforderlichen Maßnahmen vor Planungsbeginn entsprechend ab. Sie stellt die planerischen Entwürfe nebst Kostenberechnung und Finanzierungsplan auf, die der Straßenbauverwaltung vor Beginn der vorgesehenen baulichen Ausführung zur Genehmigung vorzulegen sind.

§ 5
Planfeststellung

Die nach den Richtlinien für die Planfeststellung nach §§ 17 bis 18f FStrG bzw. §§ 5 bis 9 LStrG dem Träger der Straßenbaulast obliegenden Aufgaben werden von der Stadt wahrgenommen, soweit ein Planfeststellungsverfahren erforderlich ist.

§ 6
Grunderwerb

Die Stadt führt den für die Baumaßnahmen erforderlichen Grunderwerb im Namen und für Rechnung des Bundes bzw. Landes durch. Für die Bemessung des Entgelts oder der Entschädigung sind die für die Bundesfern- bzw. Landesstraßen geltenden Rechtsvorschriften maßgebend. Kaufverträge dürfen nur im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung geschlossen werden, wenn

a) das vorgesehene Entgelt oder die Entschädigung den Betrag von 5.000 € übersteigt,

b) ein Grundstück für ein im Bundes- oder Landeshaushalt noch nicht finanziertes Bauvorhaben erworben werden soll,

c) ein Grundstück zur Verwendung als Ersatzland erworben werden soll.

In besonderen Fällen wird die Straßenbauverwaltung den Grunderwerb auf Antrag der Stadt durchführen.

§ 181 BGB bleibt unberührt.

§ 7
Enteignung

Im Enteignungsverfahren nimmt die Stadt die Rechte und Pflichten der Straßenbaubehörde wahr. Sollen in einem solchen Verfahren Vereinbarungen geschlossen werden, so gilt § 6 entsprechend.

§ 8
Vergabewesen

Die Stadt vergibt die Aufträge zur Durchführung von Baumaßnahmen im Namen und für Rechnung des Bundes bzw. Landes. Bei der Vergabe sind die Bestimmungen für die „Vergabe von Bauleistungen“ – VOB -, bei der Vergabe von sonstigen Leistungen die Bestimmungen der „Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen)“ – VOL -, sowie die Vergabehandbücher des Bundes (HVA-B, HVA-L) zu beachten. Ferner sind die der Stadt von der Straßenbauverwaltung mitgeteilten Vorschriften für die Preisbildung und Richtlinien der Bundesregierung für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen zu beachten.

Die vorherige Zustimmung der Straßenbauverwaltung ist einzuholen

a) zur beschränkten Ausschreibung eines Auftrags über 50.000 € ohne MWSt. oder freihändigen Vergabe eines Auftrags über 10.000 € ohne MWSt.,

b) bei Vergabe eines Auftrages, den nicht der Mindestbietende erhalten soll,

c) bei Vergabe eines Auftrages über 100.000 €,

d) bei Aufhebung oder Änderung eines Vertrages,

e) bei Erlass einer Vertragsstrafe.

In allen anderen Fällen ist die Vergabe der Straßenbauverwaltung anzuzeigen.

Baumaßnahmen, die für den Bund bzw. das Land als Träger der Straßenbaulast durchgeführt werden, sind getrennt von Baumaßnahmen der Stadt zu vergeben.

Bei gemeinschaftlich durchzuführenden Baumaßnahmen ist vor Auftragserteilung sicherzustellen, dass im Vereinbarungswege Kostenabgrenzungen und Zahlungsmodalitäten der Baulastträger untereinander geregelt sind.

Aufträge auf Bauleistungen und Leistungen zu Lasten des Bundes bzw. des Landes sind durch Bestellurkunden zu erteilen. Erst dann darf mit der Durchführung begonnen werden. Wenn in dringenden Fällen Aufträge mündlich, fernmündlich oder telegrafisch erteilt werden müssen, ist unter Hinweis hierauf die Bestellurkunde sofort nachträglich dem Auftragnehmer zuzusenden.

Die einschlägigen Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und Landeshaushaltsordnung (LHO) sind entsprechend zu beachten.

Die Stadt hat dafür Sorge zu tragen, dass Bauausführung und Gewährleistung durch die Hinterlegung ausreichender Sicherheiten entsprechend den v.g. Vergabehandbüchern seitens des Auftragnehmers abgesichert werden.

§ 9
Bauüberwachung

Die Stadt überwacht die Bauausführung und trägt dafür Sorge, dass die Bauarbeiten mit anderen Arbeiten abgestimmt werden, damit keine gegenseitigen Behinderungen eintreten.

Die Straßenbauverwaltung hat das Recht, sich jederzeit vom Stand der Bauarbeiten zu überzeugen.

§ 10
Abnahme

Die Abnahme von Bauleistungen erfolgt gemeinsam durch die Stadt und die Straßenbauverwaltung.

Die Stadt überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer oder deren Bürgen geltend.

§ 11
Haftung für die Bauausführung

Die Stadt hat dafür einzustehen, dass die Baumaßnahmen dem genehmigten Plan sowie den Regeln der Technik und den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung entsprechen. Hierzu gehört auch, dass erforderliche statische Berechnungen durch einen Prüfstatiker geprüft werden.

Durch Nichtbeachtung von Vereinbarungen dem Bund oder dem Land entstehende Mehrkosten und Schäden sind von der Stadt zu erstatten.

§ 12
Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Der Bund bzw. das Land trägt als Baulastträger die Baukosten der Baumaßnahme.

Die Stadt darf vertragliche Verpflichtungen zu Lasten des Bundes bzw. des Landes nur eingehen, wenn für die jeweilige Baumaßnahme Finanzmittel vom Baulastträger zur Verfügung stehen oder Verpflichtungsermächtigungen erteilt werden.
Durchschriften aller erteilten Aufträge sind der Straßenbauverwaltung zeitnah zuzuleiten.

Die Stadt soll bis zum 1. April eines jeden Jahres unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen bei der Straßenbauverwaltung die benötigten Finanzmittel für das folgende Rechnungsjahr zur Aufnahme in den Bundes- bzw. Landeshaushalt anmelden.

Die Straßenbauverwaltung bewirtschaftet die Finanzmittel. Sie unterrichtet die Stadt über die verfügbaren Finanzmittel und Verpflichtungsermächtigungen. Die Stadt fordert rechtzeitig Beiträge Dritter an.

Der Bedarf an Finanzmitteln für die bauliche Umsetzung der Baumaßnahmen innerhalb eines Rechnungsjahres ist beim Landesbetrieb Mobilität Speyer zeitnah anzumelden.

Der Stadt obliegt die sachliche, fachtechnische und rechnerische Feststellung der Firmenrechnungen und der Zahlungsgrundlagen für den Grunderwerb nach § 70 BHO bzw. § 70 LHO. Die Straßenbauverwaltung erstellt und vollzieht die Kassenanweisungen und legt Rechnung.

Der Bundesrechnungshof und der Rechnungshof des Landes Rheinland-Pfalz sind berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Finanzmittel an Ort und Stelle oder an ihrem Sitz nachzuprüfen.

§ 13
Beachten von Vorschriften und Weisungen

Die Stadt ist verpflichtet, bei der Durchführung der ihr mit dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben die für die Bundesfern- und Landesstraßen geltenden gesetzlichen Bestimmungen und technischen Vorschriften zu beachten. Ferner sind die der Stadt von der Straßenbauverwaltung mitgeteilten und für die Bundesfern- und Landesstraßen geltenden Verwaltungsvorschriften und Erlasse zu beachten.

Die Stadt unterliegt hinsichtlich der mit dieser Vereinbarung übernommenen Aufgaben den Weisungen der Straßenbauverwaltung.

§ 14
Freistellen von Ansprüchen Dritter

Die Stadt stellt den Bund und das Land von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf ein Verschulden eines ihrer Bediensteten bei der Durchführung dieser Vereinbarung beruhen.

§ 15

Verwaltungskosten

Die Stadt erhält für ihre Verwaltungstätigkeit im Rahmen dieser Vereinbarung 3 % der auf den Baulastträger Bund bzw. Land entfallenden abgerechneten Baukosten.

§ 16

Geltungsdauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung gilt ab 01.01.2013 für die Dauer von 2 Jahren. Ihre Geltungsdauer verlängert sich um jeweils 1 Jahr, wenn die Vereinbarung nicht ein Jahr vor Ablauf von einer der Parteien schriftlich gekündigt wird.

§ 17

Gerichtsstand

Als örtlich und sachlich ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird Koblenz vereinbart.

§ 18

Änderungen der Vereinbarung

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 19

Anlagen

1. **Bestandsliste Straßen**
2. **Bestandsliste Bauwerke**

Straßenbauverwaltung	**Stadt**
Koblenz, den ……	Ludwigshafen, den ……
Dipl.-Ing. Bernd Hölzgen	**Dr.-Ing. Heinz Rethage**
(techn. Geschäftsführer)	(kaufm. Geschäftsführer)